



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 88 Entziehung des Prüfungszeugnisses (21.2.29).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

88 **Entziehung des Prüfungszeugnisses für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege sowie Förderungslehrgänge.**

RdErl. d. MfWKuV. vom 21. 2. 29 — U. IV Nr. 5440 U. III, U. II.

Aus Anlaß eines besonderen Vorkommnisses ersuche ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt, die Bewerber (-innen) bei der Erteilung der Prüfungszeugnisse auf § 10 der Prüfungsordnung vom 23. Januar 1923 — UIV 12454 [vgl. lfd. Nr. 79] usw. — aufmerksam zu machen, wonach bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorschriften, die für Lichtbildveranstaltungen an Schulen oder in der Jugendpflege gelten, sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit, bei eintretender Untauglichkeit oder bei Mißbrauch des Zeugnisses dieses dem Inhaber entzogen werden kann.

Bei dieser Gelegenheit weise ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt ferner auf folgendes hin: Es wäre zu begrüßen, wenn Förderungskurse für solche Leiter und Vorführer veranstaltet werden, die seit längerer Zeit im Besitze des Zeugnisses sind, besonders wenn sie in der Zwischenzeit keine ausreichende Gelegenheit zu weiterer Übung gehabt haben. Solche Kurse, die naturgemäß wesentlich kürzer sein könnten als die zur Prüfung führenden Lehrgänge, würden auch ein wertvolles Mittel darstellen, die Inhaber des Zeugnisses mit den Fortschritten in der Technik und Methodik des Lichtbildwesens vertraut zu machen.

Soweit sich derartige Förderungslehrgänge nicht ermöglichen lassen, wird zu prüfen sein, ob den betreffenden technischen Leitern bzw. Vorführern eine Beteiligung an den regelrechten Ausbildungslehrgängen — ohne nochmalige Ablegung der Prüfung — nahegelegt werden kann, ohne daß eine Überlastung dieser Lehrgänge eintritt.

Ich bemerke jedoch, daß mir Mittel für die Übernahme etwa entstehender Kosten leider nicht zur Verfügung stehen.

An die Provinzialschulkollegien und die Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*

89 **Förderung des Lichtbildwesens bei den Pädagogischen Akademien.**

RdErl. d. MfWKuV. v. 14. 10. 1929 — U. IV Nr. 6556, U. III.

Für die Förderung des Lichtbildwesens im Unterricht erscheint es notwendig, daß auch bei den Pädagogischen Akademien das Interesse für die Fragen des Lehrfilmwesens gefördert wird. Ob und wie weit im Rahmen des Arbeitsplanes der Pädagogischen Akademien selbst die Methodik des Films Berücksichtigung finden kann, muß der zukünftigen Entwicklung überlassen werden. Dagegen wird es sich empfehlen, daß dort, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, schon jetzt durch die Veranstalter von Lehrgängen zur Ausbildung der technischen Leiter und Vorführer bei Lichtbildveranstaltungen in Schulen und in der Jugendpflege rechtzeitig mit den am Ort befindlichen Pädagogischen Akademien Fühlung genommen wird. Dabei wird zu prüfen sein, ob Studenten der Akademien für eine Teilnahme an den Kursen in Frage kommen. Andererseits werden die techni-